

05.09.96

VP - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über besondere Netzzugänge
(Netzzugangsverordnung - NZV -)

A. Zielsetzung

Auf Grund des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang, insbesondere für die Zusammenschaltung, zu ermöglichen ist und die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenschaltungsanordnung zu bestimmen.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und verfolgt dabei die in § 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Ziele.

B. Lösung

Mit dieser Rechtsverordnung wird der gesetzliche Auftrag erfüllt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, da die Bestimmungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das TKG abgesteckt ist. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen - im Vergleich zu den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes - keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache **655/96**

05.09.96

VP - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über besondere Netzzugänge
(Netzzugangsverordnung - NZV -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 5. September 1996

031 (323) - 961 06 - Te 22/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

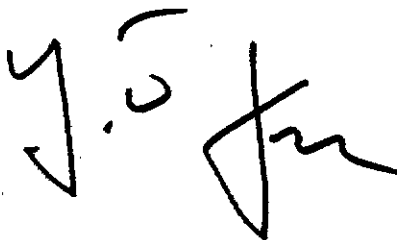
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über besondere Netzzugänge
(Netzzugangsverordnung - NZV -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Verordnung über besondere Netzzugänge

(Netzzugangsverordnung - NZV -)

Auf Grund des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang einschließlich der Zusammenschaltung zu ermöglichen ist (§ 35 Abs. 5 des Gesetzes) und die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenschaltungsanordnung (§ 37 Abs. 3 des Gesetzes).

(2) Ein besonderer Netzzugang ermöglicht die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes durch Nutzer im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes, die diese Leistungen als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder als Betreiber von Telekommunikationsnetzen nachfragen, um Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten. Die Zusammenschaltung von Telekommunikationsnetzen ist ein besonderer Netzzugang in diesem Sinne.

§ 2

Entbündelungsgebot

Der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes muß Leistungen gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes einschließlich der jeweils erforderlichen Übertragungs-, vermittlungs- und betriebstechnischen Schnittstellen in einer Weise anbieten, daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachfragt werden. Die Verpflichtung zur Entbündelung besteht insoweit nicht, als der Betreiber Tatsachen nachweist, auf Grund derer diese Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 3

Räumlicher Zugang (Kollokation)

(1) Ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes ist verpflichtet, die Nutzung einer Leistung nach § 2 räumlich an der Übertragungs-, Vermittlungs- oder betriebstechnischen Schnittstelle diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen zu ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung einer solchen Leistung einräumt.

(2) Der Betreiber hat dieser Verpflichtung durch die Unterbringung der für die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen in seinen Räumen nachzukommen ("physische Kollokation"), es sei denn, er weist Tatsachen nach, auf Grund derer dies sachlich nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall ist er verpflichtet, die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 unter gleichwertigen wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen zu ermöglichen ("virtuelle Kollokation").

§ 4

Informationspflichten

Der Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes muß Nutzern im Sinne von § 35 Abs. 3 des Gesetzes auf Anfrage alle für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 1 Abs. 2 benötigten Informationen bereitstellen. Er muß dabei auch die bei den entsprechenden Leistungen in den nächsten sechs Monaten beabsichtigten Änderungen angeben.

Zweiter Abschnitt.

Vereinbarungen über besondere Netzzugänge und Grundangebot

§ 5

Vereinbarungen

(1) Vereinbarung über besondere Netzzugänge nach § 35 Abs. 2 des Gesetzes bedürfen der Schriftform.

(2) Vereinbarung nach Absatz 1 sollen sich insbesondere bei der Zusammenschaltung an den in der Anlage aufgeführten Gegenständen ausrichten.

§ 6

Vorlagepflicht und Veröffentlichung

(1) Vereinbarungen nach § 5, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist, müssen der Regulierungsbehörde unverzüglich nach ihrem Abschluß vorgelegt werden.

(2) Jeder an einer solchen Vereinbarung Beteiligte kann bei deren Vorlage Bestimmungen kennzeichnen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall muß er zusätzlich eine Fassung der Vereinbarung vorlegen, die aus seiner Sicht ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nach Absatz 4 eingesehen werden kann.

(3) Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung nach Absatz 2 Satz 1 für unberechtigt, so muß sie vor einer Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören. Sie kann die Einsicht danach auf die Fassung der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 beschränken.

(4) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt, wann und wo Nutzer nach § 1 Abs. 2 eine Vereinbarung nach Absatz 1 einsehen können.

(5) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt die Bedingungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, von denen zu erwarten ist, daß sie Bestandteil einer Vielzahl von Vereinbarungen nach Absatz 1 sein werden (Grundangebot). Ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes ist verpflichtet, dieses Grundangebot in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

§ 7

Vertraulichkeit von Informationen

Informationen, die von Verhandlungspartnern im Zusammenhang mit Vereinbarungen nach § 5 gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen der an den Verhandlungen Beteiligten weitergegeben werden, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten.

§ 8

Schlichtung

Bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über Vereinbarungen über besondere Netzzugänge, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes beteiligt ist, können die Beteiligten gemeinsam die Regulierungsbehörde zur Schlichtung anrufen. Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen über das Anrufungsbegehren.

Dritter Abschnitt. Anordnung der Zusammenschaltung

§ 9

Zusammenschaltungsanordnung

(1) Kommt zwischen den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze eine Vereinbarung über Zusammenschaltung nicht zustande (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes), kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen.

(2) Die Anrufung muß schriftlich erfolgen; sie muß begründet werden. Insbesondere muß dargelegt werden, wann die Zusammenschaltung und welche Leistungen dabei nachgefragt worden sind und bei welchen Punkten keine Einigung erzielt worden ist. Die Anrufung ist widerrufbar.

(3) Im Verfahren nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat die Regulierungsbehörde die Anrufungsgründe zu beachten.

(4) Bei einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes hat die Regulierungsbehörde die Interessen der Nutzer sowie die unternehmerische Freiheit jedes Netzbetreibers zur Gestaltung seines Telekommunikationsnetzes zu berücksichtigen.

(5) Die betroffenen Netzbetreiber müssen einer Anordnung nach § 37 Abs. 1 des Gesetzes innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten nachkommen, es sei denn, daß dies aus technischen Gründen objektiv nicht möglich ist.

(6) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Zusammenschaltungsanordnung in ihrem Amtsblatt. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt. Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

**§ 10
Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 eine Vereinbarung nicht unverzüglich nach ihrem Abschluß der Regulierungsbehörde vorlegt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 5 Abs. 2)

Bestandteile einer Vereinbarung über besondere Netzzugänge einschließlich der Zusammenschaltung

- a) Beschreibung der einzelnen Leistungen sowie Festlegung, wie und innerhalb welcher Frist diese bereitzustellen sind
- b) Zugang zu zusätzlichen Dienstleistungen (Hilfs-, Zusatz- und fortgeschrittene Dienstleistungen)
- c) Sicherstellung eines gleichwertigen Zugangs
- d) Standorte der Anschlußpunkte
- e) Gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Kollokation
- f) Technische Normen für den besonderen Netzzugang
- g) Interoperabilitätstests
- h) Verkehrs-/Netzmanagement
- i) Aufrechterhaltung und Qualitätssicherung der Dienstleistungen (einschließlich Entstörung)
- j) Festlegung der Entgelte und deren Laufzeit für die bereitzustellenden Leistungen und den Zugang zu zusätzlichen Dienstleistungen
- k) Zahlungsbedingungen einschließlich Abrechnungsverfahren
- l) Festlegung der Haftungs- und Schadensersatzpflichten
- m) Regelungen in bezug auf geistiges Eigentum
- n) Maßnahmen zur Erfüllung grundlegender Anforderungen
- o) Schulung des Personals
- p) Laufzeit und Neuaushandlung der Vereinbarung
- q) Verfahren für den Fall, daß Änderungen der Leistungen einer der Parteien vorgeschlagen werden
- r) Verfahren, die die Parteien einleiten, um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde herbeizuführen
- s) Schutz der vertraulichen Teile der Vereinbarung

Begründung zur Netzzugangsverordnung (NZV)

A. Allgemeiner Teil

Die Netzzugangsverordnung wird auf der Grundlage des § 35 Abs. 5 und des § 37 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) (TKG) erlassen. Die Verordnung regelt, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang einschließlich der Zusammenschaltung zu ermöglichen ist. Sie legt die erforderlichen Einzelheiten für Zusammenschaltungsanordnungen fest.

Durch die Bestimmungen der Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt, die Länder oder die Gemeinden, da die Bestimmungen nicht über den Rahmen hinausgehen, der durch das TKG abgesteckt ist. Kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen - im Vergleich zu den Regelungen des TKG - keine zusätzlichen Kosten. Weitergehende Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Bezug zu den Ermächtigungsgrundlagen hergestellt: Nach § 35 Abs. 5 TKG regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, in welcher Weise ein besonderer Netzzugang, insbesondere für die Zusammenschaltung, zu ermöglichen ist. Nach § 37 Abs. 3 ist die Bundesregierung ermächtigt, in der o.a. Rechtsverordnung die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenschaltungsanordnung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TKG zu bestimmen.

Zu Absatz 2

§ 1 Abs. 2 beschreibt den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich der Verordnung. Danach haben auch nicht-lizenzpflichtige Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen Anspruch auf einen besonderen Netzzugang.

Zu § 2 (Entbündelungsgebot)

Diese Vorschrift konkretisiert die sich aus § 33 Abs. 1 TKG ergebende Verpflichtung zur Entbündelung. Sie beinhaltet damit keine eigene Anspruchsgrundlage oder gesetzliche Verpflichtung, noch schließt sie andere Anspruchsgrundlagen oder andere gesetzliche Verpflichtungen aus.

Wesentlich für die Entbündelung ist, daß die Leistungen die erforderlichen Schnittstellen einschließen, ohne die die Leistung nicht genutzt werden kann, und daß die Entbündelung grundsätzlich nachfragegerecht zu erfolgen hat. Der Grundsatz der nachfragegerechten Entbündelung gilt bereits aufgrund § 7 Abs. 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV 1995) vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020).

Grundlage für die Entbündelung sind die Leistungen nach § 33 Abs. 1 TKG; d.h. die Leistungen, die ein marktbeherrschender Betreiber intern nutzt oder am Markt anbietet, um Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, soweit sie wesentlich sind. Die Reichweite der Entbündelung wird dabei dadurch vorbestimmt, daß die einzelnen Leistungen wesentlich sein müssen und daß die Nutzung grundsätzlich zu den Bedingungen zu ermöglichen ist, die sich der marktbeherrschende Betreiber selbst einräumt. Danach ist der Zugang zu entbündelten Vermittlungs- und Übertragungsleistungen zu ermöglichen, und zwar auf allen Ebenen des Telekommunikationsnetzes.

Den Interessen der Angebotsseite wird dabei durch Satz 2 ausreichend Rechnung getragen. Der marktbeherrschende Betreiber hat die Möglichkeit, in jedem Einzelfall Tatsachen vorzubringen, nach denen eine Entbündelung entsprechend der Nachfrage sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Zu § 3 (Räumlicher Zugang)

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird die Regelung des § 35 Abs. 2 TKG - gleichwertiger Zugang - hinsichtlich des räumlichen Zugangs konkretisiert. Wesentlich ist, daß bei diesem Zugang die Nutzung einer nach § 2 entbündelten Leistung diskriminierungsfrei an der Übertragungs-, vermittlungs- oder betriebstechnischen Schnittstelle zu ermöglichen ist, und zwar zu den Bedingungen, die der marktbeherrschende Betreiber sich selbst bei der Nutzung einer solchen Leistung einräumt.

Dieser Grundsatz schließt betriebliche Aspekte mit ein. Der Nutzer oder dessen Beauftragter müssen wie das Personal des marktbeherrschenden Betreibers jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten haben, in denen die für die Nutzung der jeweiligen Leistung erforderlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, zunächst klargestellt, daß sich die dort angesprochene Verpflichtung nur auf die Einrichtungen bezieht, die für die Nutzung einer Leistung nach Absatz 1 erforderlich sind. Die für die Nutzung der Leistungen festzulegenden technischen und betrieblichen Bedingungen müssen so gestaltet sein, daß der Zugang nicht unzumutbar erschwert wird.

Der marktbeherrschende Betreiber muß deshalb den sich daraus ergebenden Verpflichtungen grundsätzlich dadurch nachkommen, daß er die für die Nutzung entsprechender Leistungen jeweils erforderlichen Einrichtungen in seinen Räumen unterbringt; er kann aber Tatsachen nachweisen, auf Grund derer dies nach seiner Auffassung sachlich nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist.

In diesem Fall muß er die Nutzung der Leistungen unter aus Sicht des Nutzers gleichwertigen wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen, d.h. unter Bedingungen, die für die physische Kollokation gelten würden, ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kosten; diese dürfen die Kosten, die bei einer physischen Kollokation entstünden, nicht übersteigen.

Zu § 4 (Informationspflichten)

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß Nutzer die im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Leistung erforderlichen Informationen erhalten. Die Informationspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse betreffen oder deren Offenlegung die Sicherheit des Telekommunikationsnetzes gefährden könnte. Durch die Festlegung, daß auch die in den nächsten sechs Monaten geplanten Änderungen angegeben werden müssen, soll eine gewisse Planungssicherheit für die Nutzer erreicht werden.

Zu § 5 (Vereinbarungen)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird für Vereinbarungen über besondere Netzzugänge die Schriftform vorgesehen.

Zu Absatz 2

Vereinbarungen über besondere Netzzugänge sind privatrechtliche Verträge. Die Bestimmung in Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage gibt den Rahmen für die Vereinbarungen vor.

Zu § 6 (Vorlagepflicht und Veröffentlichung)

Mit § 6 werden weitere Rahmenvorschriften für Vereinbarungen nach § 5 festgelegt.

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird festgelegt, welche Vereinbarungen über besondere Netzzugänge der Regulierungsbehörde vorzulegen sind und wann dies erfolgen muß. Die Festlegung, daß nur die Vereinbarungen vorgelegt werden müssen, an denen ein Betreiber nach § 35 Abs. 1 TKG beteiligt ist, ergibt sich aus § 35 Abs. 2 Satz 3 TKG. Die Bestimmung, daß Vereinbarungen unverzüglich nach ihrem Abschluß vorzulegen sind, ist insbesondere im Hinblick auf § 38 TKG erforderlich.

Zu Absatz 2 und 3

Vereinbarungen über besondere Netzzugänge können Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, die Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen. Die Absätze 2 und 3 regeln die Rechte und Pflichten der an einer solchen Vereinbarung Beteiligten für die o.a. Fälle.

Zu Absatz 4

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß die interessierten Kreise über das Zustandekommen einer Vereinbarung über besondere Netzzugänge informiert werden. Die Einsichtnahme in Vereinbarungen über besondere Netzzugänge wird auf die zu einem besonderen Netzzugang berechtigten Nutzer beschränkt.

Zu Absatz 5

Um sicherzustellen, daß Leistungen nach § 2 diskriminierungsfrei angeboten werden, wird über diese Bestimmung schrittweise ein Grundangebot an nach § 2 entbündelten Leistungen entwickelt, das auf abgeschlossenen Vereinbarungen über besondere Netzzugänge aufbaut.

Zu § 7 (Vertraulichkeit von Informationen)

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, daß Informationen, die von Verhandlungspartnern im Zusammenhang mit Vereinbarungen über besondere Netzzugänge gewonnen werden (z.B. Bedarfsprognosen oder konkrete Nachfrage nach bestimmten Leistungen), vertraulich behandelt werden.

Zu § 8 (Schlichtung)

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde bei Streitigkeiten im Rahmen von Verhandlungen über besondere Netzzugänge zur Schlichtung anzurufen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn die Anrufung durch die Beteiligten gemeinsam erfolgt. Die Regulierungsbehörde entscheidet über das Anrufungsbegehren. Die Art und Weise der Entscheidung wird damit durch die Anrufenden bestimmt. Die Schlichtung ist weder Voraussetzung für eine Anrufung der Regulierungsbehörde in den im Gesetz vorgesehenen Fällen, noch schließt sie diese aus.

Zu § 9 (Zusammenschaltungsanordnung)

Mit den Regelungen des § 9 wird dem § 37 Abs. 3 TKG entsprochen.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird § 37 Abs. 1 TKG dahingehend konkretisiert, daß jeder der an der angestrebten Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen kann.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Verfahrensweise für die Anrufung der Regulierungsbehörde festgelegt. Die geforderten Nachweise sind notwendig im Hinblick auf das Verfahren bei der Regulierungsbehörde (Absatz 3 und 4). Dies gilt insbesondere für die Darlegung der Punkte, bei denen keine Einigung erzielt worden ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren bei der Regulierungsbehörde. Die Beachtung der Anrufungsgründe ist zwingend, da eine Zusammenschaltungsanordnung nach § 37 Abs. 2 TKG nur zulässig ist, soweit und solange die Beteiligten keine Zusammenschaltungsvereinbarung treffen. Dem "soweit" wird durch die Bezugnahme auf die Anrufungsgründe Rechnung getragen. Das "solange" wird durch die Bestimmung in Absatz 2, daß die Anrufung widerrufbar ist, berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den Rahmen für die Anordnung durch die Regulierungsbehörde fest.

Zu Absatz 5

Mit dieser Bestimmung wird dem § 37 Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz entsprochen. Von der Regelfrist von drei Monaten kann nur abgewichen werden, wenn die Einhaltung dieser Frist aus technischen Gründen objektiv nicht möglich ist.

Zu Absatz 6

Mit Satz 1 wird festgelegt, daß die Regulierungsbehörde die Zusammenschaltungsanordnung veröffentlicht. Satz 2 legt fest, daß die Bedingungen einer Anordnung wie die einer Vereinbarung nach § 6 behandelt werden.

Zu § 10 (Bußgeldvorschriften)

Die Bußgeldvorschrift des § 96 TKG schließt in Ziffer 9 die Netzzugangsverordnung (Rechtsverordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 1) ausdrücklich ein, sie gilt aber nur soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Dem wird mit der Bestimmung des § 10 Rechnung getragen. Der im zweiten Satzteil aufgeführte Tatbestand ist wesentlich im Hinblick auf die Aufgaben der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit Vereinbarungen über besondere Netzzugänge.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

27.09.96**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung über besondere Netzzugänge (Netzzugangsverordnung
- NZV -)**

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 2

In § 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Er hat hierbei entbündelten Zugang zu allen Teilen seines Telekommunikationsnetzes einschließlich des entbündelten Zugangs zu den Teilnehmeranschlußleitungen zu gewähren."

Begründung:

Das Entbündelungsgebot sollte dahingehend konkretisiert werden, daß davon auch der entbündelte Zugang zu allen Teilen des Telekommunikationsnetzes erfaßt wird. Dies ist vor allem im Interesse einer zügigen Entwicklung des Wettbewerbs auch in der Fläche erforderlich.

Gleichzeitig wird klargestellt, daß der Zugang zu entbündelten Vermittlungs- und/oder Übertragungsleistungen zu ermöglichen ist, und zwar auf allen Ebenen des Telekommunikationsnetzes.

2. Zu § 3 Abs. 2

In § 3 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat dieser Verpflichtung durch die Unterbringung der für die Nutzung der Leistung nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen in seinen Räumen nachzukommen ("physische Kollokation"), und dem Nutzer oder dessen Beauftragten jederzeit Zutritt zu diesen Einrichtungen zu gewähren, es sei denn, er weist Tatsachen nach, aufgrund derer dies sachlich nicht oder nicht mehr gerechtfertigt ist."

Begründung:

Notwendige Ergänzung, weil ohne ein solches Zutrittsrecht die physische Kollokation nicht praktiziert werden kann.

Einem zur physischen Kollokation verpflichteten Unternehmen muß die Möglichkeit eingeräumt werden, auch nachträglich auftretende Gründe für die Aufkündigung der physischen Kollokation geltend zu machen.

3. Zu § 6 Abs. 1

In § 6 Abs. 1 sind nach dem Wort

"Regulierungsbehörde"

die Wörter

"von dem Betreiber"

einzufügen.

Begründung:

In § 6 Abs. 1 ist der Normadressat nicht festgelegt. Dies soll mit der Ergänzung nachgeholt werden.

4. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

"§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt."

Begründung:

Zur Ergänzung unter Nr. 1.:

Die Informationspflicht nach § 4 stellt sicher, daß der marktbeherrschende Anbieter gegenüber potentiellen Nutzern Auskunft insbesondere über geplante Änderungen seines Angebots zu erteilen hat. Diese im Interesse der Investitionssicherheit essentielle Vorschrift wird jedoch ohne Sanktionsbewehrung weitgehend entwertet. Aus diesem Grund erscheint die Aufnahme in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

Zur Änderung unter Nr. 2.:

Der Begriff "unverzüglich nach ihrem Abschluß" ist als Tatbestandsmerkmal zu unbestimmt. Er sollte durch "nicht oder nicht rechtzeitig" ersetzt werden.